

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerkesgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1226) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg am 2. Juni 2022 die Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg geändert und wie folgt neu gefasst:

Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Heidelberg ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Heidelberg in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1. dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen

- Universität Heidelberg
- Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
- Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
- Hochschule Heilbronn
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Center for Advanced Studies (DHBW CAS)
- Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

3. Exmatrikulierte Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Für die Studierenden der Universität Heidelberg pro Semester | 66,00 Euro |
| 2. | Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg pro Semester | 66,00 Euro |
| 3. | Für die Studierenden der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 66,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil | 101,30 Euro |

von 35,30 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Erhöht sich der Anteil für die Sockelfinanzierung, so erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend.

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 4. | Für die Studierenden der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 66,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 35,30 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Erhöht sich der Anteil für die Sockelfinanzierung, so erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend. | 101,30 Euro |
| 5. | Für die Studierenden der Hochschule Heilbronn pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 54,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 15,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Erhöht sich der Anteil für die Sockelfinanzierung, so erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend. | 69,00 Euro |
| 6. | Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach pro Studienjahr | 98,00 Euro |
| 7. | Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn pro Studienjahr | 108,00 Euro |
| 8. | Für die Studierenden des DHBW CAS Heilbronn pro Studienjahr | 108,00 Euro |
| 9. | Für die Studierenden der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen pro Studienjahr | 132,00 Euro |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Bei Erhöhung des Beitrages im Sommersemester fällt bei den Hochschulen, die den Beitrag pro Studienjahr erheben, der höhere Beitrag im Jahr der Erhöhung bereits für das Sommersemester an.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung und bei den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk Heidelberg eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn die/der Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.
Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung ist an das Studierendenwerk Heidelberg, Marstallhof 1, 69117 Heidelberg zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg veröffentlicht, sie tritt ab dem Sommersemester 2023 in Kraft.



Tanja Modrow
Geschäftsführerin